



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

Landeskriminalamt BW · Postfach 50 07 29 · 70337 Stuttgart



Datum 24.10.2016

Name Herr [REDACTED]

Telefon 0711 5401-2110

Fax 0711 5401-2115

E-Mail stuttgart.lka.abt1.ref110

@polizei.bwl.de

Geschäftszeichen 110/TB

(Bitte bei Antwort angeben)

Predictive Policing in Baden-Württemberg

Ihre Anfrage vom 07.10.2016

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes für Baden-Württemberg (LIFG) teile ich Ihnen hiermit mit, dass wir für die Bearbeitung Ihrer Anfrage Gebühren in Höhe von voraussichtlich

500,00 Euro

gegen Sie festsetzen würden. Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Projekt „Predictive Policing“ umfasst neben etwa 3.000 E-Mails auch ungefähr 1.500 elektronische Dokumente in 195 Ordnern mit einem Speichervolumen von insgesamt etwa 1,25 Gigabyte. Diese müssen sämtlich gesichtet, bewertet und ggf. vor Herausgabe geschwärzt werden. Der Aufwand hierfür ist beträchtlich.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG fordere ich Sie auf, binnen eines Monats zu erklären, ob Sie den Antrag weiterverfolgen möchten. Sollten Sie dies nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens erklärt haben, so gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG).

Dieses Schreiben ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Leiter des Referats Recht und Datenschutz